

Schadenersatzleistung (Differenz bis zum Nettodurchschnittsverdienst).

Die Schadenersatzleistung wird generell durch die Staatliche Versicherung der DDR vorgenommen. Sie ist vom Entlassenen bzw. seinen Hinterbliebenen bei der für den Wohnort zuständigen Bezirksdirektion geltend zu machen. Daraufhin wird die Unfallmeldung von der UHA oder der StVE bzw. dem JH, woraus die Entlassung erfolgte, angefordert.

7.4.2.4. Anspruch auf die einmalige Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung

Tritt aufgrund eines während der Untersuchungshaft bzw. des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug erlittenen Arbeitsunfalls ein ständiger Körperschaden von mindestens 50% oder der Tod ein, haben der Betroffene bzw. seine Hinterbliebenen Anspruch auf eine einmalige Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung.⁵¹ Diese Leistung wird ebenfalls von der Staatlichen Versicherung der DDR gewährt. Die Einreichung der erforderlichen Unterlagen zur Auszahlung dieser einmaligen Versicherungsleistung erfolgt durch die UHA oder die StVE bzw. das JH, wo der Arbeitsunfall eingetreten ist. Voraussetzung ist jedoch, daß spätestens zum Zeitpunkt der Entlassung ein ständiger Körperschaden von mindestens 50% bereits abzusehen ist oder der Tod als Folge des Arbeitsunfalls eintrat.

Wird erst nach der Entlassung ein ständiger Körperschaden von mindestens 50% festgestellt und begutachtet oder tritt der Tod als Folge des Arbeitsunfalls ein, beschafft die für den Wohnort des Betroffenen bzw. seiner Hinterbliebenen zuständige Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR die notwendigen Unterlagen zur Auszahlung der Versicherungsleistung. Mit dieser Regelung wird arbeitenden Verhafteten und zur Arbeit eingesetzten Strafgefangenen Versicherungsschutz aus der zusätzlichen Unfallversicherung nach den gleichen Grundsätzen wie den in volkseigenen Betrieben beschäftigten Werktätigen gewährt. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die Versicherungsleistung nur für einen ständigen Körperschaden oder im Todesfall als Folge eines Arbeitsunfalls, nicht aber als Folge einer Berufskrankheit gewährt wird.